Genehmigt!
Göppingen, den 19 JUL 1976
Landratsamt
i.A.
Müller
Leitender Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- (IV) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- IV zHB — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG
- ANGRENZENDES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (ART UND MASS)
- ANGRENZENDES SONSTIGES UNTERSCHIEDLICHES FESTSETZUNGEN
- o — OFFENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE: NUR GRUPPEN ZULÄSSIG
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZEN
- FIRSTRICHTUNGEN
- GGa, GGb — FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (SPIELPLÄTZE) § 9 (1)13.BBauG
- GGG — VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (SICHTFELDER)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (FAHRBAHN UND GEHSTEIG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (PARKPLÄTZE)
- VB 32/40 — HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGEN)
- GRÜNFLÄCHEN (SPIELPLÄTZE)
- V — GRÜNFLÄCHEN (BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN)
- ANSCHLÜSSE DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- BÖSCHUNGEN
- III — MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ZUFAHRTSVERBOT
- VERSORGUNGSFLÄCHEN (UMFORMERSTATION)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- GRUNDRISSFORMEN, HAUPTRICHTUNGEN, MINDESTMASSE
- SD — DACHFORM: SATTELDACH
- DACHFORM: GEMISCHTE DACHFORMEN, SATTELDACH, PULTDACH

GEMEINDE UHINGEN
KREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN HALDE II

LAGEPLAN M = 1:500

ENTWURF UND AUSARBEITUNG

KILPPER + PARTNER
ARCHITEKTEN BDA
STADTPLANER SRL
7000 STUTTGART 1
WIELANDSTRASSE 14
T 0711 / 65 10 86 / 87

11. März 1974 We

PROJEKT NR. 7359

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 (3)ABS 6. BauNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERZUCHT) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SAMIT NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BauNVO).

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) BEI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - I + IV GILT: DIE GEBÄUDE KÖNNEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND EINEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN UNTERGESCHOSS ERRICHTET WERDEN (§ 18 BauNVO).

1.22 DER GRUNDFLÄCHENZAHL

DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN (§ 19 a (2) BauNVO).

1.3 BAUWEISE (§ 22 (4) BauNVO)

ALS ABWEICHENDE BAUWEISE (a) WIRD FESTGESETZT:
SOWEIT DIE überbaubare FLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, IST GRENZBAU ZULÄSSIG.

WIRD NICHT AUF DIE GRENZE GEBAUT, SO SIND DIE ABSTANDSVORSCHRIFTEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG EINZUHALTEN.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1. u. 3 BBauG)

BEI SATTELDÄCHERN IST DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH. DIE EINRICHTUNG DER WAUCHBRÜNNISSE IM LAGEPLAN GILT ALS UNVERBINDLICHE BEBAUUNGSVORSCHLAG, FÜR DIE RICHTUNG DES GEBÄUDEAUSRICHTUNG IST JEDOCH DIESE EINRICHTUNG VERBINDLICH.

1.5 GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 (1) 2. und 16. BBauG)

SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG QUER EINFRIEDUNG FREIZUHALTEN, EINE BEPFLANZUNG IST BIS ZU 60 cm HÖHE (GEMESSEN ÜBER DER FAHRBAHN) ZULÄSSIG.

1.6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 3. BBauG)

DIE AUFTEILUNGEN DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND UNVERBINDLICH.

1.7 ANSCHLÜSSE DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 4. BBauG)

FAHRSAMT- ODER GEHWEGBENÜTZUNGSSTEINE, SOWIE DIE FIR DEN HÖHENMÄSSIGEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ANZULEGT VERDEN.

ANSTELLE DER BÖSCHUNGEN KÖNNEN VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN STÜTZMAUERN VERLEGT WERDEN. DIESE STÜTZMAUERN SOLLEN TALSEITIG EINE HÖHE VON 1,50 m UND BERGSEITIG EINE HÖHE VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

SOWEIT ZUFAHRTEN ZU DEN STELLPLÄTZEN UND GARAGEN ÜBER VERKEHRSFLÄCHEN OHNE LÄNGSPARKPLÄTZE ERFOLGEN, IST FÜR JEDEN GRUNDSTÜCK JEWEILS NUR EINE ÜBERFAHRT MIT EINER BREITE VON HÖCHSTENS 5,5 m ZULÄSSIG. DIE ÜBERFAHRTEN SIND, SOWEIT DIESE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN BERÜHRT WERDEN, ZU BEPFLANZEN.

1.8 MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 11. BBauG)

DIE IM LAGEPLAN MIT 1a BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT ABWASSERLEITUNGSRECHTEN BELASTET ZUGUNSTEN DER GEMEINDE UHINGEN.

DIE IM LAGEPLAN MIT 1b BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTET ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN VERSORGUNGSträGER DES FERNMELDEWESENS BZW. ABWASSER DER TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN DER VERSORGUNGSträGER.

1.9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (PFLANZGEBOT) (§ 9 (1) 15.BBauG)

ANPFLANZEN FÜR BEPFLANZUNGEN (PFLANZBINDUNG) (§ 9 (1) 16. BBauG)

DER GRÜN- UND FREIFLÄCHENPLAN DES BÜROS KILPPER + PARTNER VOM 11. MÄRZ 1974 IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.10 BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN (§ 9 (3) BBauG)

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IN RUTSCHGEFÄHRDETEN GANZONEN (KOHLENSÄUREBRÜHLANG). BEI DER BEBAUUNG KÖNNEN DAHER BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH WERDEN.

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

FORTSETZUNG

2. BAUGESTALTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (LBO)

2.1 DACHFORM, DACHFORM UND DACHNEIGUNG (§ 111 (1) 1. LBO)

BEIM SATTELDACH SIND EINSEITIGE UND DACHAUFBAUTEN NICHT ZULÄSSIG. DIESE DÜRFEN AUCH NICHT ZUSAMMENGEBAUT WERDEN. ZWEIGESCHOSSIGE DACHAUFBAUTEN (TRAUFE) KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN (2 ALTERNATIVE AUFFALTUNGEN) ALS AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. FÜR ARI UND IV/ARI DIESER AUSNAHMEN GELTEN DIE EINZELZEICHNUNGEN IN DEN SCHNITTEN A + B ALS RICHTLINIE.

BEI FREISTEHENDEN GARAGEN: DACHNEIGUNG 0 GRAD (FLACHDACH) ZULÄSSIG.

DACHEINDECKUNG: BLENDENDEFREIES MATERIAL IN ZIEGELROT FARBEN. BLOH FLACHDACH WIRD DAS KIESSCHÜTTDACH EMPFOHLEN.

2.2 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 111 (1) 1. LBO)

DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN INSBESONDERE DER GIEBELWÄNDE, SICHTBARE GRÜNFLÄCHEN UND DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DIESES BEBAUUNGSPLANES MÜSSEN DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN.

2.3 HINWEIS- UND FERNSEHANTENNEN (§ 111 (1) 1. LBO)

AUF EINEM GEBÄUDE IST JEWEILS NUR EINE HINWEIS- ODER FERNSEHANTENNE ZULÄSSIG.

IST DER ANSCHLUSS AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE MÖGLICH, DÜRFEN EINZELANTENNEN UNZULÄSSIG.

2.4 REKLAMEANLAGE (§ 111 (1) 4. LBO)

WERBEREKLAMEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

2.5 GESTALTUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN, DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DER LANDSCHAFTSPLANUNG (§ 111 (1) 5. LBO)

DIESE FESTSETZUNGEN SIND IN GRÜN- UND FREIFLÄCHENPLAN ZU SCHRAFFIEREN UND WIT ERGÄNZENDEN TEXT DARGESTELLT (STRAUCH UNDER 1,5)
DIE GESTALTUNG DIESER FLÄCHEN UND ANLAGEN INSBESONDERE DER GRÜNKONZEPTION EINES SÜDÖSTLICHEN-GEWERBLICHEN ERSTELLUNG.

2.6 GEBÄUDEHÖHEN (§ 111 (1) 8. LBO)

FÜR DIE HÖHENMÄSSIGE AUSBILDUNG DER BAUWERKE AN DEREN GRÜNZE DIE EINZELZEICHNUNGEN IN DEN SCHNITTEN A + B ALS RICHTLINIE.

DIE IN DEN SCHNITTEN A + B FESTGELEGTEN ABMESSUNGEN/ABMESSUNGSLINIEN SIND VERBINDLICH HÖCHSTWERTE UND DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2.7 SCHUTZ VOR UMWELTGEFAHREN (DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN (§ 111 (2) LBO)

FESTE UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE DÜRFEN ZUR ERZEUGUNG VON WÄRME FÜR HEIZUNG, KLIMA UND WARMWASSERBEREITUNG NICHT VERWENDET WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF AM 25.10.1974 BZW. 22.4.1975 GEBILLIGT.

2. ALS ENTWURF GEM. § 3 (2) BBauG ANSICHTSEXT VOM 28.10.74 BIS 28.11.74 AUSGELEGT. HEXANT GEMACHT AM 18.10.74 BZW. 12.4.1975

3. ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 22.10.1975

4. GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG VOM LANDRATSAMT GÖPPINGEN MIT ERLASS VOM 19.6.1976 Az. 5.1-7-612

5. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBauG AM 21.Juli.1976

6. GEMEINDEVOM UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 21.Juli.1976

7. IN KRAFT GETRETEN AM 21.Juli.1976

UHINGEN, DEN 21 Juli 1976

BÜRGERMEISTERAMT: i.A. Müller
(Rechtsrat)
Oberamtsrat